

☐ **KURZZEITPFLEGE-VERTRAG**

☐ **VERHINDERUNGSPFLEGE-VERTRAG**

für Einrichtungen der Altenhilfe nach § 71 (2) SGB XI

zwischen

**AWOcura gGmbH
Pulverweg 12, 47051 Duisburg**

als Träger des

-XXX-

nachfolgend Einrichtung genannt

vertreten durch

die Heimleitung oder die Pflegedienstleitung
nachfolgend Leitung genannt

und

-XXX-

wohnhaft in

-XXX-

nachfolgend Bewohnerin; Bewohner genannt

vertreten durch

-XXX-

rechtliche Betreuerin oder rechtlicher Betreuer,
Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter

wird folgender Vertrag geschlossen:

Die nachstehenden Regelungen §§ 1-13, die Grundsätze für ein internes Beschwerdemanagement, Anlage 1, die Selbstverpflichtung der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW vom 22.02.2000, 12.02.2008, Anlage 2, und die Informationsbroschüre „Zu Hause im AWOcura-Seniorenzentrum“, Anlage 3, sind Vertragsbestandteile.

Die Regelungen dieses Vertrages gelten sinngemäß auch für privatversicherte oder unversicherte Personen.

Das vorliegende Vertragsformular und die Anlagen hierzu dienen überdies der Information des zukünftigen Gastes vor Vertragsabschluss über das Leistungsangebot und über den wesentlichen Inhalt der zu erbringenden Leistungen.

Der Gast erkennt das Leitbild der Einrichtung an. Dieses ist in der Informationsbroschüre verankert und Bestandteil des Vertrages.

Ergänzend gelten die Regelungen des Sozialgesetzbuches Elftes Buch (SGB XI) sowie die jeweils geltenden bundesgesetzlichen zivilrechtlichen Vorschriften.

Der Gast ist gem. § 36 Abs. 4 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes verpflichtet, vor oder unverzüglich nach Vertragsbeginn ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose vorhanden sind.

§ 1

Einrichtungsträger und Probezeit

1. Die AW0cura gGmbH ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung und eine 100-prozentige Tochter der AWO-Duisburg e.V. mit Sitz in 47051 Duisburg, Pulverweg 12.
2. Die Zeit binnen zweier Wochen ab Beginn des Vertragsverhältnisses ist eine Probezeit, während derer der Gast den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen kann. Das gleiche gilt, wenn dem Gast erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrages ausgehändigt wird, binnen zweier Wochen vom Zeitpunkt der Aushändigung an.

§ 2

Leistungen der Einrichtung

1. Der Vertrag beginnt

am -XXX- und endet mit Ablauf des -XXX-

Die Einrichtung gewährt Unterkunft und Verpflegung und übernimmt die Betreuung und Pflege des Gastes. Sie unterhält ein den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen genügendes Qualitätsmanagement. Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen bestimmen sich nach dem Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI zur Kurzzeitpflege und vollstationären Pflege NRW – im Folgenden Rahmenvertrag genannt – der auf Landesebene zwischen den Verbänden der Leistungserbringer und den Kostenträgern geschlossen wird.

Die Einrichtung erbringt gegenüber dem Gast im Einzelnen folgende Leistungen:

- a) Der Wohnraum und seine Ausstattung

Zimmerart: -XXX-

Zimmer-Nr.: -XXX-

Größe: ca. -XXX- qm ohne Vorraum, Balkon, Loggia, Nasszelle

- ☒ Vorraum
- ☐ Balkon, Loggia
- ☒ Möblierung mit Bett, Schrank, Nachttisch
- ☐ Waschbecken
- ☒ individuell benutzte Nasszelle (Dusche, WC, Waschbecken)
- ☐ gemeinsam benutzte Nasszelle (Dusche, WC, Waschbecken)
- ☒ Telefonanschluss
- ☒ TV- / Radioanschluss
- ☐ Kabelanschluss / Satellitenanschluss für TV
- ☐ Internetzugang
- ☒ Wertschließfach

b) Unterkunft

- ☒ Heizung
- ☒ Kalt- und Warmwasserversorgung
- ☒ Entsorgung von Müll und Abwasser
- ☒ Strom
- ☒ Überlassung, Reinigung und Instandhaltung von Bettwäsche, Handtüchern und Waschlappen
- ☐ Waschen und Mangeln der maschinenwaschbaren / -trockenbaren persönlichen Wäsche
- ☒ regelmäßige Reinigung des überlassenen Wohnraumes

Wohnbereich: 5 x wöchentlich außer Sonntag und Feiertag

Sanitärbereich: 5 x wöchentlich außer Sonntag und Feiertag

- ☒ zusätzliche Reinigung des überlassenen Wohnraums bei unvorhersehbarer Verschmutzung

☐ _____

c) Verpflegung in folgendem Umfang

- ☒ Frühstück
- ☒ Zwischenmahlzeiten (bei medizinischer Notwendigkeit)
- ☒ Mittagessen
- ☒ Nachmittagskaffee
- ☒ Abendessen
- ☒ Getränke zur Deckung des täglichen Flüssigkeitsbedarfs (Kaffee, Tee, Mineralwasser, Saft)
- ☒ Schonkost / Diätkost nach ärztlicher Verordnung

Bei Nichtinanspruchnahme der aufgelisteten oder von Teilen der aufgelisteten Verpflegungsbestandteile besteht kein Anspruch auf Ermäßigung des Entgelts, soweit nicht wegen des Erhalts von Sondernahrung § 3 Abs. 3 dieses Vertrages greift.

d) Pflege und Betreuung

- ☒ nach dem SGB XI dem Gesundheitszustand entsprechend nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse in den Pflegegraden 1 bis 5, entsprechend dem Rahmenvertrag. Dieser kann bei der

Leitung eingesehen werden. Auf Wunsch wird ein Exemplar zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus werden in dem vom Rahmenvertrag festgelegten Umfang Leistungen der Behandlungspflege und der sozialen Betreuung entsprechend § 42 Abs. 2 SGB XI erbracht.

Der Gast ist derzeit dem Pflegegrad -XXX- zugeordnet.

Bei Nichtinanspruchnahme einzelner Leistungen aus dem Bereich der Pflege und Betreuung besteht kein Anspruch auf Ermäßigung des Entgeltes.

2. Die Gemeinschaftsräume und -einrichtungen stehen dem Gast zur Mitbenutzung zur Verfügung.
3. Art und Anzahl der von der Einrichtung ausgehändigten Schlüssel sind der Ausgabe- und Empfangsbestätigung zu entnehmen, die in der Einrichtung geführt wird. Diese Bestätigung, die auch die Rückgabe der Schlüssel dokumentiert, ist Bestandteil dieses Vertrages.

Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur die Leitung veranlassen.

Der Verlust von Schlüsseln ist umgehend der Leitung zu melden; die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Leitung, bei Verschulden des Gastes – es gilt § 6 Abs. (1) dieses Vertrages – auf seine Kosten. Alle Schlüssel sind Eigentum der Einrichtung. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Gast die Schlüssel vollzählig an die Leitung zurückzugeben.

4. Es gilt die freie Arzt- und Apothekenwahl, erforderlichenfalls ist die Einrichtung dem Gast bei der Vermittlung dieser Leistungen behilflich.
5. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einrichtung im Rahmen der befristeten Aufnahme von pflegebedürftigen Gästen Leistungen der Kurzzeitpflege gem. § 42 SGB XI bzw. der Verhinderungspflege gem. § 39 SGB XI erbringt. Hierbei ist zu beachten, dass für beide Versorgungsformen im Verhältnis zu den Kostenträgern der Gäste unterschiedliche Voraussetzungen einzuhalten sind.

§ 3 Leistungsentgelt

1. Die Entgelte für die Leistungen gem. § 2 richten sich nach den mit den Kostenträgern (zuständigen Pflegekassen und Sozialhilfeträgern) abgeschlossenen Vergütungsvereinbarungen.

Die Leistungsentgelte betragen im Rahmen dieses Vertrages zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses:

Entgelt für Unterkunft	-xxx- €	tägl.	X
Entgelt für Verpflegung	-xxx- €	tägl.	X
Pflegeleistungen im Bereich des SGB XI:			
Pflegegrad 1	-xxx- €	tägl.	
Pflegegrad 2	-xxx- €	tägl.	X
Pflegegrad 3	-xxx- €	tägl.	
Pflegegrad 4	-xxx- €	tägl.	
Pflegegrad 5	-xxx- €	tägl.	
Umlage Pflegeberufegesetz	-xxx- €	tägl.	X
Summe - vor Investitionsaufwendungen	-xxx- €	tägl.	
Entgelte für betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen im Sinne des SGB XI und der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften im			
Doppelzimmer		tägl.	
Einzelzimmer		tägl.	
Insgesamt - incl. Investitionsaufwendungen	-xxx- €	tägl.	

Die für den Gast bei Vertragsabschluss gültigen Entgeltpositionen sind angekreuzt.

Die durch die Einrichtung mit den Kostenträgern verhandelten Leistungsentgelte für Pflege, Unterkunft sowie Verpflegung sind für die Zeit bis zum 31. Dezember dieses Jahres vereinbart.

Die Investitionsaufwendungen sind mit den Kostenträgern für die Zeit bis zum 31. Dezember 2026 vereinbart.

- Der Grad der Pflegebedürftigkeit wird von den medizinischen/sozial-medizinischen Diensten der Pflegekassen festgestellt. Die Einrichtung ist berechtigt, bei einer Änderung des Pflege- und Betreuungsbedarfes des Gastes die vertraglichen Leistungen und die entsprechende Vergütung durch einseitige Erklärung anzupassen. Bei einer Verminderung des Bedarfs ist die Einrichtung verpflichtet, eine entsprechende Anpassung vorzunehmen. Die Leistungspflicht und das zu zahlende angemessene Entgelt erhöhen oder verringern sich in dem Umfang, in dem eine durch Leistungsbescheide von Kostenträgern festgestellte Veränderung des Pflege- und Betreuungsbedarfes eingetreten ist. Hierbei hat sich die Einrichtung gem. § 84 Abs. 2 SGB XI an der durch die Pflegekasse vorgenommenen Zuweisung des Gastes zu einem Pflegegrad zu orientieren; die entsprechenden Entgelte gehen aus § 3 Abs. 1 dieses Vertrages hervor.

Die Einrichtung hat die Änderung durch Gegenüberstellung der bisherigen und der angebotenen zukünftigen Leistungen sowie der dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte schriftlich darzustellen und zu begründen. Hierbei ist eine Verweisung auf Leistungsbescheide von Kostenträgern, Gutachten der medizinischen / sozialmedizinischen Dienste der Pflegekassen oder auf Pflegedokumentationen zulässig.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen kann die Einrichtung eine Pflegeklasse abrechnen, die über dem festgestellten Pflegegrad liegt, vgl. § 87 a Abs. 2 SGB XI und § 84 Abs. 2 Satz 3 SGB XI.

Zusätzlich zu den ausgewiesenen Pflegesätzen werden Beträge für die Refinanzierung der Pflegeausbildung erhoben. Dieser Betrag ist Bestandteil der allgemeinen Pflegeleistungen gemäß § 82a Abs. 3 SGB XI und wird zusammen mit den Leistungsentgelten als Umlage Pflegeberufegesetz erhoben.

Für Pflegebedürftige mit Pflegegrad 2 bis 5 sind die Pflegekassen – bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen nach § 42 Abs. 2 SGB XI – verpflichtet, die pflegebedingten Aufwendungen, die Aufwendungen der sozialen Betreuung sowie der medizinischen Behandlungspflege im Rahmen der Kurzzeitpflege im Kalenderjahr bis zu einem Betrag in Höhe des Gemeinsamen Jahresbetrags nach § 42a SGB XI zu übernehmen.

Zusätzlich können Kosten für Kurzzeit- und Verhinderungspflege bis zu -XXX- € monatlich von der Pflegekasse aus der Pauschale für zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen gem. § 45b SGB XI erstattet werden.

Für Kurzzeitpflegegäste erbringt die Einrichtung Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung gem. § 43b SGB XI an. Ein Anspruch beim Bezug von Leistungen der Verhinderungspflege besteht nicht.

Der Vergütungszuschlag nach § 43b SGB XI beträgt ab dem 01.01.2026 kalendertäglich -XXX- €.

Diese Leistungen werden durch zusätzliches Personal erbracht, welches nicht über Pflegesätze oder etwaige Vergütungen für Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI refinanziert wird.

Ist der Gast gesetzlich pflegeversichert, wird die Leistung unmittelbar mit der Pflegekasse abgerechnet und bleibt für ihn kostenfrei.

Mitglieder einer privaten Pflegekasse erhalten ebenfalls die Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung; die Kosten können auf Wunsch des Gastes unmittelbar mit der Pflegekasse abgerechnet werden, sofern die private Pflegekasse dem ebenfalls zustimmt. Entsprechendes gilt bei etwaigen Beihilfeansprüchen.

Die Pflegekassen zahlen den Vergütungszuschlag gem. § 43b SGB XI zusätzlich zu der Pflegepauschale für die Kurzzeitpflege gem. § 42 SGB XI und zusätzlich zu der Pauschale in Höhe von -XXX- € für die Betreuungs- und Entlastungsleistungen nach § 45b SGB XI.

Für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 erstattet der örtliche Sozialhilfeträger ggf. auf Antrag der Einrichtung für einen Anspruchszeitraum gemäß §§ 39 und 42 SGB XI die vereinbarten Entgelte für die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen in voller Höhe. Die Zahlung erfolgt in der Regel direkt an die Einrichtung.

Soweit Leistungen dieses Vertrages nicht durch Zuschüsse oder Kostenübernahme gedeckt sind, unter anderem für betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen gemäß § 82 SGB XI und Kosten für Unterkunft und Verpflegung, gegebenenfalls auch Pflegevergütung, werden sie nach den gesetzlichen Bestimmungen dem Gast in Rechnung gestellt.

3. Für Gäste, die dauerhaft und ausschließlich auf Sondenernährung angewiesen sind, die von einem Kostenträger (z. B. Krankenkasse) übernommen wird, gilt Folgendes:

Zutreffendes bitte ankreuzen

- ☒ Ist mit den Kostenträgern ein abweichender Verpflegungssatz für Sondenernährung vereinbart, beträgt dieser täglich -XXX- €.
- ☐ Ist kein gesonderter Verpflegungssatz vereinbart, wird der in dem Entgelt für Verpflegung enthaltenen Sachkostenanteil in Höhe von täglich..... € abgezogen.

§ 4

Fälligkeit und Abrechnung

1. Das Gesamtheimentgelt nach § 3 ist für die Dauer des vertraglich vereinbarten Aufenthaltes mit dem Tag des Vertragsendes zu entrichten. Abweichende Bestimmungen und Vereinbarungen mit Leistungsträgern bleiben unberührt. Für den Einzug des vom Gast selbst zu tragenden Eigenanteils erteilt er der AWÖcura gemeinnützige GmbH ein SEPA-Lastschrift-Mandat.
2. Soweit Leistungsentgelte von öffentlichen Leistungsträgern übernommen werden, wird nach Möglichkeit mit diesen abgerechnet. Der Gast wird über die Höhe des übernommenen Anteils informiert.
 1. Bei Zahlungsverzug mit dem von dem Gast zu tragenden Eigenanteil kann ein Verzugszins in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz erhoben werden, § 288 Abs. 1 BGB.
 2. Bei verspäteter Zahlung der Heimkosten ist der Heimbetreiber berechtigt, Mahnkosten in Höhe von 7,50 Euro zu verlangen, die gesetzlichen Regelungen über Verzugszinsen bleiben hiervon unberührt. Dem Gast bleibt der Nachweis gestattet, dass auf Grund der verspäteten Zahlung ein Mehraufwand nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale.

§ 5

Mitwirkungspflichten

1. Der Gast ist zur Vermeidung von ansonsten möglicherweise entstehenden rechtlichen und finanziellen Nachteilen gehalten, die erforderlichen Anträge zu stellen und die notwendigen Unterlagen den zuständigen Stellen vorzulegen, z.B. für Leistungen nach SGB XI, SGB XII.
2. Dem Gast ist bekannt, dass es hierzu erforderlich sein kann, gegenüber Trägern von Sozialleistungen private Informationen über Vermögensverhältnisse, Gesundheitszustand etc. offen zu legen.
3. Bei fehlender oder falscher Information der Einrichtung oder der Kostenträger drohen dem Gast ansonsten Nachteile.

§ 6

Haftung

1. Der Gast und die Einrichtung haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Keine Haftung beider Seiten für Sachschäden besteht bei nur einfacher Fahrlässigkeit; dies gilt allerdings nicht bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die beiderseitige Haftung ist begrenzt auf Sachschäden, mit deren Eintritt bei Vertragsschluss vernünftigerweise gerechnet werden konnte. Im Übrigen wird dem Gast empfohlen, eine Sachversicherung abzuschließen.
2. Für Personenschäden wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gehaftet. Das gilt auch für sonstige Schäden.

§ 7

Eingebrachte Sachen

1. Im Einvernehmen mit der Leitung kann der Gast Möbel und andere Einrichtungsgegenstände einbringen. Das Einvernehmen wird nicht erteilt, wenn hygienische, heimrechtliche, pflegerische oder Platzgründe entgegenstehen.
Die von dem Gast eingebrachten elektrischen und netzabhängigen Geräte werden auf seine Kosten durch die Einrichtung bzw. auf deren Veranlassung geprüft. Geräte, die nicht verkehrssicher sind, dürfen nicht betrieben werden.
2. Falls eigene Möbel, Wäsche oder sonstige Einrichtungsgegenstände anstelle der gestellten Gegenstände benutzt werden, entsteht keinerlei Anspruch auf Senkung der Leistungsentgelte.
3. Persönliche Gegenstände des Gastes können außerhalb der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung untergebracht werden.

§ 8

Tierhaltung

1. Die Haltung von Kleintieren ist möglich. Sie bedarf der Zustimmung der Leitung. Die Zustimmung kann versagt werden, wenn durch die Haltung andere Heimbewohner oder Dritte gestört werden bzw. wenn der Gast nicht in der Lage ist, das Tier angemessen zu versorgen. Treten diese Umstände nach Zustimmung der Leitung ein, so endet diese Zustimmung. Kranke Tiere sind auf Kosten des Gastes tierärztlich zu versorgen bzw. aus der Einrichtung zu entfernen.

§ 9

Datenschutz

1. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.
2. Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten des Gastes durch die Einrichtung erhoben, gespeichert, verarbeitet und an Dritte übermittelt werden. Eine Übermittlung in diesem Sinne ist zulässig an die Pflege- und Krankenkasse sowie die Träger der Sozialhilfe und sonstige Sozialleistungsträger, soweit eine derartige Übermittlung für die Aufgabenerledigung der genannten Stellen erforderlich ist. Eine Übermittlung an Ärzte, Krankenhäuser und Apotheken ist ebenfalls zulässig, soweit dies für deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Der Gast stimmt der zur ordnungsgemäßen Erfüllung dieses Vertrages notwendigen Erfassung, Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten durch die Einrichtung zu.
3. Der Gast hat das Recht auf Auskunft, welche Daten über ihn gespeichert sind.

§ 10

Recht auf Beratung und Beschwerde

1. Der Gast hat das Recht, sich bei der Einrichtung und den in der Anlage 1 genannten Stellen beraten zu lassen und sich dort über Mängel bei Erbringung der in diesem Vertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren.

2. Der Gast hat Anspruch darauf, dass die Einrichtung das von der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW für ihre Mitglieder in einer Selbstverpflichtung festgelegte, interne und externe Beschwerdemanagement gewährleistet. Die Selbstverpflichtungserklärung in der Fassung vom 22.02.2000, 12.02.2008 ist Bestandteil dieses Vertrages und als Anlage 2 beigelegt.
3. Die Rechte im Hinblick auf die Kürzung des Leistungsentgeltes bei Nicht- oder Schlechtleistung bleiben unberührt.

§ 11

Besondere Regelungen für den Todesfall

1. Im Falle des Todes des Pflegegastes sind zu benachrichtigen:

- a) Herr, Frau -XXX-
Name, Vorname

-XXX-

-XXX-
Anschrift, Telefon, Telefax und Email
- b) Herr, Frau -XXX-
Name, Vorname

-XXX-

-XXX-
Anschrift, Telefon, Telefax und Email

2. Die Einrichtung stellt den Nachlass, soweit möglich, durch räumlichen Verschluss sicher.

2. Unbeschadet einer abweichenden erbrechtlichen Regelung, zum Beispiel letztwillige Verfügung oder Eintritt der gesetzlichen Erbfolge, soll der Besitz des Gastes an

Herrn / Frau -XXX-
Name, Vorname

-XXX-

-XXX-
Anschrift, Telefon, Telefax und Email

oder im Verhinderungsfall an

Herrn, Frau -XXX-

Name, Vorname

 -XXX-

 -XXX-

Anschrift, Telefon, Telefax und Email

ausgehändigt werden.

§ 12

Vertragsdauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses

1. Das Vertragsverhältnis endet zum vorgesehenen Zeitpunkt wie in § 2, Absatz 1 vereinbart.
2. Bei Einweisung des Pflegegastes in ein Krankenhaus oder in dem Fall, dass der Pflegegast die Einrichtung endgültig verlässt, endet der Vertrag am darauffolgenden Tag. Der Vertrag endet spätestens mit dem Versterben des Pflegegastes.
3. Innerhalb der Probezeit gilt ein besonderes Kündigungsrecht für den Gast ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist.
4. Der Gast kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist oder Form kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum vereinbarten Vertragsende nicht zuzumuten ist.
5. Bei einer Erhöhung des Entgeltes ist eine Kündigung durch den Gast jederzeit für den Zeitpunkt möglich, an dem die Erhöhung wirksam werden soll.
6. Die Einrichtung kann das Vertragsverhältnis nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes schriftlich und unter Angabe von Gründen kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Betrieb der Einrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde, oder
 - b) der Gesundheitszustand des Gastes sich so verändert, dass seine fachgerechte Betreuung in der Einrichtung nicht mehr möglich ist, oder
 - c) die Einrichtung eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil der Gast eine von der Einrichtung angebotene Anpassung der Leistungen entsprechend einem veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarf des Gastes nicht annimmt; die Kündigung durch die Einrichtung ist nur zulässig, wenn diese zuvor dem Gast gegenüber das Angebot der Anpassung unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund durch eine vollständige oder teilweise Annahme durch den Gast nicht entfallen ist und der Einrichtung deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist, oder
 - d) der Gast seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann.

7. Falls die Sachen des Gastes nicht binnen drei Tagen nach Vertragsende abgeholt worden sind, können sie auf dessen Kosten bzw. zu Lasten des Nachlasses durch die Einrichtung anderweitig untergebracht werden.

§ 13 Sonstige Bestimmungen

1. Sämtliche im Vertrag und in den Regelungen genannten Gesetze, Verordnungen und Vereinbarungen können bei der Leitung eingesehen werden.
2. Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt seine Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht.
3. Dieser Vertrag ist in zwei gleichlautenden Exemplaren angefertigt und von den Vertragspartnern unterschrieben. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

_____ Unterschrift Leitung	_____ -XXX- Vor-Nachname in Druckbuchstaben
_____ -XXX- Ort, Datum	
_____ Unterschrift Bewohnerin / Bewohner	_____ Vor- und Nachname in Druckbuchstaben
_____ Unterschrift rechtliche/er Betreuerin/er Bevollmächtigte/er	_____ Vor- und Nachname in Druckbuchstaben
_____ -XXX- Ort, Datum	

ANLAGENVERZEICHNIS

- ☒ Anlage 1 Grundsätze für ein internes Beschwerdemanagement
- ☒ Anlage 2 Selbstverpflichtung der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW vom 22.02.2000 / 12.02.2008
- ☒ Anlage 3 Informationsbroschüre „Zu Hause im AWOcura-Seniorenzentrum“ wird von der Einrichtung ausgehändigt
- ☒ Anlage 4 Regeln zur maßgeblichen Verhütung eines Brandes
- ☒ Anlage 5 Informationspflicht zur DSGVO, Datenschutz-Grundverordnung
- ☒ Anlage 6 Telefonanmeldung
- ☒ Anlage 7 Anmeldung Internetanschluss

Anlagen zum Wohn- und Betreuungsvertrag

Anlage 1

Grundsätze für ein Internes Beschwerdemanagement

- (1) Das Beschwerdemanagement liegt in der Verantwortung der Heimleitung.
- (2) Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verstehen Beschwerden als Chance, Verbesserungsmöglichkeiten zu erkennen und das eigene Dienstleistungsangebot so weit wie möglich an die Wünsche der Bewohnerinnen und Bewohner anzupassen.
- (3) Beschwerden werden jederzeit entgegen genommen.
- (4) Eine möglichst konkrete Benennung des Beschwerdegrundes erleichtert und beschleunigt die Bearbeitung und die Bemühungen, für Abhilfe zu sorgen.
- (5) Beschwerden werden schriftlich festgehalten und unverzüglich an die zuständige Stelle weitergeleitet. Auch der Verlauf der Beschwerdebearbeitung wird dokumentiert. Spätestens nach sieben Tagen erhalten die Beschwerdeführer mindestens einen Zwischenbescheid.
- (6) Beschwerdeführer werden umfassend über die Bemühungen zur Problemlösung informiert.
- (7) Die Vertragspartner erhalten mit der Aushändigung des Vertrages die Anschriften und Telefon-nummern folgender Institutionen, die im Falle einer Beschwerde unter Umständen ebenfalls weiter helfen können.

- | | | |
|---|---|----------------------|
| 1. Heimleitung: | -XXX- | Tel.: -XXX- |
| 2. Geschäftsbereichsleitung: | -XXX- | Tel.: -XXX- |
| 3. Bewohnerbeirat: | -XXX- | Tel.: -XXX-
Tel.: |
| 4. Träger: Geschäftsführung | AWOcura gGmbH
Herr Michael Harnischmacher | Tel.: 0203-3095-5300 |
| 5. Spitzenverband | Arbeiterwohlfahrt
Bezirksverband Niederrhein e.V.
Lütowstr. 32, 45141 Essen | Tel.: 0201-3105-0 |
| 6. Zuständige Behörde gem.
Wohn- Teilhabegesetz: | Stadt Duisburg
Amt für Soziales und Wohnen
Schwanenstr. 5 – 7, 47051 Duisburg | Tel.: 0203-283-0 |
| 7. Verbraucherberatung: | Verbraucher-Zentrale NRW
Friedrich-Wilhelm-Str. 30
47051 Duisburg | Tel.: 0203-362249 |
| 8. Pflegekasse der
Bewohnerin, des
Bewohners | -XXX- | Tel.: -XXX- |

Anlage 2

Selbstverpflichtung der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen für internes und externes Beschwerdemanagement in Einrichtungen und Diensten der Pflege, Alten- und Behindertenarbeit vom 22.02.2000, 12.02.2008

1. Beschwerden von Bewohnerinnen und Bewohnern bzw. Patientinnen und Patienten sowie Klientinnen und Klienten in Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen (insbesondere in Pflegeeinrichtungen der stationären, teilstationären und häuslichen Pflege) sind selbstverständlicher Baustein der systematischen Qualitätssicherung. Das Vorhandensein eines Beschwerdemanagements wird deshalb von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Trägern als Chance zur Weiterentwicklung einer menschengerechten fachlichen Arbeit verstanden.
2. In den Einrichtungen und Diensten können Beschwerden jederzeit vorgebracht werden, in jedem Fall zu den üblichen Geschäftszeiten.

Die Träger und Einrichtungen sorgen dafür, dass die Beschwerden unverzüglich dokumentiert und einer für die Einrichtung zuständigen Person oder Beschwerdestelle unterbreitet werden.

Den Beschwerdeführenden muss deutlich sein, dass Vorfälle konkret benannt werden müssen, damit eine sachgerechte Bearbeitung der Beschwerde möglich ist.

Jeder Träger wird Grundsätze eines solchen internen Beschwerdemanagements festlegen und diese in geeigneter Weise bekannt machen.
3. Jede Einrichtung teilt ihren Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern Anschriften und Telefonnummern interner und externer Stellen mit, wie zum Beispiel
 - a) vom Träger beauftragte Person zur Entgegennahme von Beschwerden (interne Beschwerdestelle),
 - b) Bewohnerbeirat,
 - c) Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege,
 - d) zuständige Behörde gem. Wohn- und Teilhabegesetz,
 - e) zuständige Kranken- und Pflegekasse, Sozialhilfeträger,
 - f) Verbraucherberatung.
4. Die 17 Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege verpflichten sich,
 - a) durch geeignete verbandliche Informations- und Fortbildungsveranstaltungen die Beschwerdekultur in den Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege auszubauen;
 - b) auf jede eingehende (mündlich oder schriftlich) erhobene Beschwerde binnen 7 Tagen zu reagieren. Soweit erforderlich, werden die Spitzenverbände im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben beraten, vermitteln und in streitigen Fällen moderieren, soweit das gewünscht wird.
5. In den Musterverträgen der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege wird den Klienten der Freien Wohlfahrtspflege ein Rechtsanspruch auf Einhaltung dieser Selbstverpflichtung eingeräumt.

Anlage 4

Regeln zur maßgeblichen Verhütung eines Brandes

Mit der Beachtung folgender Regeln können Sie maßgeblich zur Verhütung eines Brandes beitragen:

- Halten Sie Fluchtwege stets frei (Treppenräume, Flure, Gänge, Ausgänge und Türen)
- Halten Sie Türen geschlossen,
 - insbesondere die Feuerschutztüren der Treppenräume und Flure
- Beachten Sie Rauchverbote.
- Rauchen Sie nicht im Bett.
- Entsorgen Sie Streichhölzer und Aschenreste erst nach längerer Erkaltung oder nach Ablöschen. Verwenden Sie feuerfeste Aschenbecher.
- Lassen Sie brennende Kerzen nie unbeaufsichtigt. Verwenden Sie anstelle der Kerzen besser Teelichter in dafür vorgesehenen feuerfesten Glasbehältnissen.
- Verwenden Sie keine eigenen Heiz- und Wärmegeräte.
- Kontrollieren Sie vor dem Verlassen der Räume alle mit Strom oder Dampf betriebenen Geräte und schalten diese aus.
- Melden Sie beobachtete oder festgestellte Mängel an elektrischen Geräten oder Feuerschutzeinrichtungen.

Anlage 5

Hinweis zur Speicherung personenbezogener Daten gem. DSGVO Art. 12 ff.

Gemäß Datenschutzgrundverordnung sind wir dazu verpflichtet, Sie über die Absicht der Speicherung und die Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten gem. Art. 4 DSGVO und die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gem. Art. 9 DSGVO zu unterrichten.

Verantwortlich für die Speicherung:

AWOcura gGmbH, Pulverweg 12, 47051 Duisburg, E-Mail: datenschutz@awo-duisburg.de, Tel.: 0203 3095-0

Datenschutzbeauftragter:

Conceptec GmbH, Dipl.-Ing. Thorsten Werning, Zeppelinstraße 321, 45470 Mülheim an der Ruhr, Tel.: 0208 69609-0, E-Mail: info@conceptec.de

Zweck der Datenspeicherung:

Die digitale Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten und personenbezogener Daten besonderer Kategorien (Gesundheitsdaten) dient der schriftlichen Fixierung der geplanten und durchgeführten Pflege sowie der Dokumentation einzelner Schritte der Pflegeplanung (Art. 9 Abs. 2 (h) DSGVO) sowie der Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität gem. § 113 SGB XI. Im Rahmen unserer Pflegedienstleistungen dient die Speicherung und Erfassung Ihrer Daten der Sicherstellung aller notwendigen Arbeitsschritte der Pflegenden und der Kooperation bei der Versorgung mit beteiligten Berufsgruppen.

Empfänger der Daten:

Ihre Daten sind von den Pflegenden (Art. 9 Abs. 3 DSGVO) des jeweiligen Wohnbereichs des Seniorenzentrums und von den Mitarbeitern der zentralen Abrechnungsstelle einzusehen. Eine Weitergabe wichtiger Gesundheitsdaten an Apotheken findet nur nach einer schriftlichen Einwilligung statt. Dies dient der Sicherstellung der ärztlich angeordneten Medikamentenversorgung. Ihre Daten werden - soweit notwendig - im Sinne unserer Auftragserfüllung an beteiligte Berufsgruppen zur Abrechnung weitergeleitet, z. B. an Krankenkassen und Pflegekassen, Träger der Sozialhilfe sowie sonstige Sozialleistungsträger (§§ 302, 303 SGB V und § 105 SGB XI). In Notfallsituationen auch als Pflegeüberleitung an ein Krankenhaus (Art. 6 DSGVO i. V. m. Erwägungsgrund 46). Einmal jährlich werden wir vom Medizinischen Dienst der Krankenkassen geprüft, so dass dieser bei einer Prüfung ebenfalls Einsicht - nach schriftlicher Einwilligung - in Ihre Daten erhalten kann (§ 112 SGB XI).

Weitergabe an Drittländer:

Eine Weitergabe an Drittländer findet nicht statt.

Dauer der Speicherung:

Die personenbezogenen Daten und personenbezogenen Daten besonderer Kategorien werden für die Dauer des stationären Aufenthaltes und darüber hinaus mit einer Aufbewahrungsfrist von bis zu 10 Jahren nach Beendigung des stationären Aufenthaltes gem. § 13 HeimG, § 630 f Abs. 3 BGB und § 199 BGB gespeichert bzw. in Papierform in einem zentralen, nicht für Unbefugte zugänglichen Archiv aufbewahrt.

Weiterhin möchten wir Sie auf Ihre **Rechte** im Sinne der DSGVO hinweisen:

Sie haben gem. Art. 15 DSGVO jederzeit ein Auskunftsrecht über die von Ihnen gespeicherten Daten. Die gespeicherten Daten werden auf Wunsch bei nicht korrekter Speicherung gem. Art. 16 DSGVO berichtigt oder auf Wunsch gelöscht (Art. 17 DSGVO). Ebenfalls kann die Speicherung der Daten gem. Art. 18 eingeschränkt oder gem. Art. 21 DSGVO der Speicherung widersprochen werden. Jede Einwilligung zur Speicherung oder Verwendung personenbezogener Daten kann zu jedem Zeitpunkt zurückgezogen werden. Weiterhin haben Sie gem. Art. 20 DSGVO das Recht auf Datenübertragbarkeit. Sollten wir zusätzliche Informationen zu einer Person erhalten, so sind wir gem. Art. 14 DSGVO auch dazu verpflichtet, diese Quellen zu benennen. Sie haben als betroffene Person das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde des Landes NRW (Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf, Tel.: 0211 38424-0, Fax: 0211 38424-10, E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de) zu beschweren. Sollten Sie sich gegen die Speicherung der benannten Daten aussprechen, ist es nicht möglich, die gesetzlichen Vorschriften der stationären pflegerischen Versorgung zu erfüllen und den Wohn- und Betreuungsvertrag nach § 72 SGB XI zu schließen.

Anlage 6

Telefonanmeldung

Liebe Bewohnerin, lieber Bewohner,

zur Ausstattung Ihres Zimmers gehört ein Telefonanschluss, mit dem Sie direkt angewählt werden können bzw. ohne Vermittlung Anrufe tätigen können. Wenn Sie es wünschen, können wir Ihnen zum Einzug oder einem späteren Zeitpunkt einen Telefonapparat zur Verfügung stellen.

Monatspauschale inklusive Gesprächsgebühren	8,40 €
Umsatzsteuer 19 %	1,60 €
Gesamtkosten pro Monat	10,00 €

Weitere Fragen beantworten Ihnen gerne die Beschäftigten der Abrechnungsstelle.

Technische Auskünfte erteilt Ihnen unser Haustechniker.

Unter den o. g. Bedingungen melde ich ab dem ____-XXX-____ einen Telefonanschluss an.

Name: -XXX-

Zimmernummer: -XXX-

Duisburg _____

Unterschrift: _____

Anlage 7

Anmeldung zur Nutzung eines Internetanschlusses im Bewohnerzimmer

Liebe Bewohnerin, lieber Bewohner,

bei Bedarf können Sie gerne einen Internetanschluss in Ihrem Zimmer nutzen. Wenn Sie dies wünschen, können wir Ihnen zum Einzug oder einem späteren Zeitpunkt den Internetanschluss inklusive des erforderlichen Modems zur Verfügung stellen.

Monatspauschale	8,40 €
Umsatzsteuer 19 %	1,60 €
Gesamtkosten pro Monat	10,00 €

Weitere Fragen beantworten Ihnen gerne die Beschäftigten der Abrechnungsstelle.

Technische Auskünfte erteilt Ihnen unser Haustechniker.

Unter den o. g. Bedingungen melde ich ab dem ____-XXX-____ einen Internetanschluss an.

Name: -XXX-

Zimmernummer: -XXX-

Duisburg: _____

Unterschrift: _____